

Radsportverein „Tour d´ Allée Rügen“ e.V.



Satzung

Radsportverein "Tour d' Allee Rügen" e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein, nachfolgend RSV „Tour d' Allee“ e.V. genannt, führt den Namen

Radsportverein "Tour d' Allee Rügen" e. V.

Der RSV "Tour d' Allee Rügen" e.V. hat seinen Sitz in Zirkow auf Rügen

§ 2 Aufgaben und Zweck

Zweck des RSV "Tour d' Allee Rügen" e.V. ist es,

1. die Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit der Mitglieder,
2. die Entwicklung und Pflege des Amateursportes und Schaffung von Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung für seine Mitglieder,
3. den Breiten- und Freizeitsport durch die Organisation und Durchführung von Radsportveranstaltungen aller Art zu fördern
4. den Natur- und Umweltschutz zu unterstützen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
Er hat seine Entscheidung nicht zu begründen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum jeweiligen Jahresende mit einer Frist von drei Monaten.

Radsportverein „Tour d´ Allée Rügen“ e.V.



Die Mitgliedschaft erlischt weiterhin durch Tod oder durch Aufhebungsvereinbarung.

4. Die Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn:
 - unehrenhaftes Verhalten und/oder vereinschädigendes Verhalten vorliegt
 - der Satzung vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwider gehandelt wird
 - die Beitragszahlung und/oder andere Zahlungsverpflichtungen, trotz Zahlungsaufforderung, länger als sechs Monate in Rückstand sind und ihre vollständige Zahlung nicht innerhalb von 2 Wochen nach ergangene Mahnung erfolgt
 - ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt
5. Vor dem Ausschluss kann dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschluss kann das Mitglied bei der Mitgliederversammlung des Vereins innerhalb von 4 Woche Einspruch einlegen, der bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen ist.
Der Ausschluss hat das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bis zur endgültigen Entscheidung zur Folge.
6. Zum „Ehrenmitglied“ können von der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich bei der Unterstützung des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
Sie haben Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht und sind von der Beitragspflicht befreit.
7. Juristische Personen und Firmen können als „Förderndes Mitglied“ ohne Stimmrecht von der Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn sie den Verein in besonderer Weise unterstützen. Sie sind verpflichtet, die mit dem Vorstand getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Vereinsorgane werden durch die Satzung geregelt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge in Form von Geldzahlungen.

Beiträge und Aufnahmebeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Beitragsordnung kann verabschiedet werden.

Radsportverein „Tour d´ Allée Rügen“ e.V.



§ 5 Organe des Vereins

Organe sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich, per Fax oder mittels elektronischer Datenübermittlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn der Vorstand diese mit einfacher Mehrheit oder mindestens 2/3 der Mitglieder diese schriftlich unter der Angabe des Verhandlungsgegenstandes fordert.
3. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ein Versammlungsleiter kann mit Einverständnis der Mitgliederversammlung durch den Vorstand bestimmt werden.
5. Die Mitgliederversammlung hat ausschließlich folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl des neuen Vorstandes
 - Wahl der zwei Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
6. Über die Versammlungen der Mitglieder ist vom Schriftführer, der durch den Versammlungsleiter bestimmt wird, eine Niederschrift anzufertigen, die den Inhalt und die Beratungs- und detaillierte Abstimmungsergebnisse enthalten muss.
Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

RadSPORTverein „Tour d´ Allée Rügen“ e.V.



§ 7 Beschlussfassung und Stimmrecht der Mitgliederversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen. .

Bei Nichterreichen der einfachen Mehrheit oder bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Ein Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Vertreter insgesamt nicht mehr als eine Vollmacht vorweisen darf.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 aber maximal 5 Personen
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - SchatzmeisterEs können bei Bedarf 2 Beisitzer gewählt werden
2. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes. Die übrigen Ämter werden in einer Vorstandssitzung vergeben. Der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister und die zwei möglichen Beisitzer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vertretungsvorstandes vertreten.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf fünf Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand lädt nach eigenem Ermessen zu Sachthemen entsprechend der Tagesordnung sachkundige Mitglieder des Vereins ein. Diese haben kein Stimmrecht und üben lediglich eine beratende Tätigkeit aus.
6. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

RadSPORTverein „Tour d´ Allée Rügen“ e.V.



7. Wesentliche Aufgaben des Vorstandes sind:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der notwendigen Berichte und Beschlussvorlagen
 - Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - Erarbeitung der Beitragsordnung
 - Vertretung des Vereins nach innen und außen

§ 9 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden bei Bedarf durch den Vorsitzenden mündlich oder schriftlich oder elektronisch einberufen.

- Die Tagesordnung gibt der Vorsitzende zu Beginn der Sitzung bekannt.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus Ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für die Dauer der Wahlperiode.

Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein oder in einem anderen Abhängigkeits- oder Arbeitsverhältnis zum Verein stehen.

Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vorstandes und der Geschäftsführung zu prüfen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfsjahr.

§ 12 Änderungen der Satzung

Änderungen der Satzung erfordern mindestens eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse zu Änderungen der Satzung müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

Radsportverein „Tour d´ Allée Rügen“ e.V.



§ 13 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand als Liquidator.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.

Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das verbleibende Reinvermögen an den gemeinnützigen Verein

Kinder- und Jugendverein Rügen „Die Nordlichter“ e.V.
vergeben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.10.2013 in Kraft.

Die Änderungen der Satzung im § 2 und § 13 treten mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 27.02.2015 in Kraft